

M 12 K 11.5235



Verkündet am 28. Juni 2012  
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)

Urkundsbeamter  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München

Magister

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**  
Arabellastr. 31, 81925 München  
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:  
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Versorgungsrecht

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,  
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,  
die Richterin Dassler,  
die ehrenamtliche Richterin Osl,  
die ehrenamtliche Richterin Pirzer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Juni 2012

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Er erhielt seine Zulassung am 20. November 1984 und war seitdem Pflichtmitglied bei der beklagten Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (damals noch: Bayerische Rechtsanwaltsversorgung).

Im Februar 2004 wechselte er beruflich nach Sachsen und wurde Mitglied einer dortigen Rechtsanwaltskammer. Der Kläger blieb aber freiwilliges Mitglied bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 19. April 2010 setzte die Beklagte die Beiträge für die Zeit ab Januar 2009 neu fest. Aus dem Bescheid geht hervor, dass der Zahlungsrückstand des Klägers vor der Neufestsetzung 15.098,88 Euro betragen hatte und nach der Neufestsetzung noch 10.110,18 Euro betrug (Bl. 32).

Mit einer Zahlungserinnerung vom 10. Juni 2010 forderte die Beklagte den Kläger wieder zur Zahlung der Rückstände auf (Bl. 34). Auf Antrag des Klägers stundete die

Beklagte die Zahlung der inzwischen auf 10.703,26 Euro angewachsenen Rückstände bis Ende August 2010 (Bl. 37).

Am 29. Juli 2010 legte der Kläger der Beklagten den Einkommensteuerbescheid für 2008 vor.

Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 29. Juli 2010 die Beiträge ab 1. Januar 2010 neu fest, wodurch sich die Rückstände des Klägers auf 10.456,32 Euro verminderten (Bl. 48).

Der Kläger beglich in der Folge die Rückstände nicht. Er erhielt mit Schreiben vom 6. September 2010 eine Zahlungserinnerung und mit Schreiben vom 14. Februar 2011 eine Mahnung. Zum Zeitpunkt dieser Mahnung waren die Rückstände auf 11.774,72 Euro angewachsen (Bl. 51).

Mit Schreiben vom 14. März 2011 erklärte der Kläger, er wolle ab 1. Januar 2011 gemäß § 20 Abs. 1a der Satzung den Grundbeitrag entrichten, weil er aufgrund der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sei.

Die Beklagte setzte daraufhin mit dem Bescheid vom 18. Mai 2011 für die Zeit ab Januar 2011 - wie allerdings auch schon im Bescheid vom 29. Juli 2010 - den Grundbeitrag fest. Der Beitragsrückstand war inzwischen auf 12.431,42 Euro angewachsen (Bl. 54).

Mit Schreiben vom 11. August 2011 forderte die Beklagte den Kläger auf, die inzwischen auf 13.218,12 Euro angewachsenen Rückstände spätestens bis zum 2. September 2011 zu begleichen. Komme der Kläger dem nicht nach, könne die Beklagte

gemäß § 17 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 der Satzung die Mitgliedschaft beenden (Bl. 59). Das Schreiben wurde dem Kläger am 12. August 2011 zugestellt.

Der Kläger reagierte auf das Schreiben nicht.

Die Beklagte „kündigte“ daraufhin mit Bescheid vom 27. September 2011 die freiwillige Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten zum Ende des Monats, in dem ihm diese Entscheidung zugehe.

Die Beklagte führte aus, der Rückstand betrage momentan 13.437,02 Euro. Die Beklagte mache von dem in ihrem Ermessen stehenden Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen, Gebrauch. Für die Ermessensentscheidung sei ausschlaggebend, dass der Kläger seine letzte Beitragszahlung vor rund einem Jahr und nur in unerheblichem Umfang geleistet habe. Eine Beitreibung auf dem Vollstreckungswege, die mit erheblichen Kosten verbunden sei, erscheine der Beklagten wenig sinnvoll, da ein Interesse des Klägers an der weiteren Mitgliedschaft nicht zu bestehen scheine. Das schließe man aus der Tatsache, dass der Kläger keine Beitragszahlung mehr geleistet und sich bezüglich des Ausgleichs des Beitragskontos nicht mehr mit der Beklagten in Verbindung gesetzt habe.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011, das am 26. Oktober 2011 bei Gericht einging, erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid vom 27. September 2011 aufzuheben.

Eine Klagebegründung enthielt die Klageschrift nicht.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im Klageverfahren wiederholt um Verlängerung der Klagebegründungsfrist gebeten, jedoch auch in der Folge bis heute keine Begründung mehr nachgereicht. Am Tag vor der nunmehr anberaumten mündlichen Verhandlung hat er angekündigt, an der Verhandlung nicht teilzunehmen.

Die Beklagte beantragte,  
die Klage abzuweisen.

Auf die Gerichts- und Behördenakten wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Über die Klage konnte trotz Abwesenheit Klägers mündlich verhandelt und entschieden werden, da er ordnungsgemäß, insbesondere fristgerecht zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen war. In der Ladung ist der Kläger auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden (§ 102 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO).

2. Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Nach den für Anfechtungsklagen geltenden Grundsätzen ist für die gerichtliche Beurteilung insoweit die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses maßgeblich.

Nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung der Beklagten kann die freiwillige Mitgliedschaft durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit Wirkung zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, beendet wer-

den, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss lagen hier zum maßgeblichen Zeitpunkt vor. Der Kläger war bei Bescheidserlass seit längerem mit der Beitragszahlung in beträchtlicher Höhe in Rückstand. Der Rückstand betrug nach den nicht bestrittenen Angaben der Beklagten damals 13.437,02 Euro. Dies entspricht in der Summe ungefähr dem fünffachen Jahresgrundbeitrag. Der Kläger befand sich auch im Sinne des § 17 Abs. 4 der Satzung in „Verzug“. Nach Ansicht der Kammer kann für die Auslegung dieses Begriffs auf die Regelung in § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB zurückgegriffen werden, demzufolge der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug gerät, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Eine solche Sachlage lag hier vor, weil nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten künftig wiederkehrende Beiträge jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig werden. Es bedurfte daher keiner Mahnung, um den Kläger in Verzug zu setzen. Im Übrigen erhielt der Kläger mit Schreiben vom 11. Februar 2011 ohnehin eine Mahnung hinsichtlich des damals schon beträchtlichen Rückstands (11.774,72 Euro).

Die Beklagte hat dem Kläger vor dem Ausschluss auch, wie von § 17 Abs. 4 der Satzung gefordert, mit Schreiben vom 11. August 2011, das ihm am 12. August 2011 zugestellt wurde, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist gesetzt und ihm hierbei für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist den Ausschluss angekündigt. Die kalendermäßig bestimmte Frist bis zum 2. September 2011 war zwar verhältnismäßig kurz, aber letztlich noch angemessen im Sinne des § 17 Abs. 4 der Satzung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger, nachdem am 31. August 2010 die Stundungsvereinbarung abgelaufen war, überhaupt keine Beiträge mehr bezahlt hat und gegenüber der Beklagten auch nicht zu erkennen gegeben hat, auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitrahmens er den Rückstand auch nur zu vermindern

gedenke. Angesichts dessen war die Beklagte nicht gehalten, dem Kläger eine längere Frist zum Ausgleich des Kontos einzuräumen.

Die Beklagte hat auch das ihr durch § 17 Abs. 4 der Satzung eingeräumte Ermessen („kann“) ordnungsgemäß betätigt. Die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid lassen nichts Wesentliches außer Acht und enthalten auch keine Fehlgewichtung. Der Kläger hat dagegen auch nichts eingewandt.

Die Entscheidung ist schließlich auch im Ergebnis nicht unverhältnismäßig. Insbesondere sind dadurch die vom Kläger in der Vergangenheit gezahlten Beiträge nicht wertlos geworden. Der Ausschluss hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass der Kläger seine während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung verliert. Sofern seine Beiträge nicht auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden können (vgl. 26 der Satzung der Beklagten), bleibt seine Anwartschaft auf Versorgung im Wesentlichen erhalten. Verloren gehen nur etwaige Ansprüche auf die Mindestversorgungsleistung bei Berufsunfähigkeit, auf Sterbegeld und Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen (§ 25 i. V. m. § 31 der Satzung).

3. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

**Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.** Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath

Oswald

Dassler

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf EUR 7.902,00 festgesetzt  
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i. V. m. dem Streitwertkatalog).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung

in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Oswald

Dassler

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, 16.7.12

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

*W. W. W.*

